

1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) wird nach Beschlussfassung in der **Stadtvertretung Gützkow** am **06.10.2022** die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe erlassen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

Der **§ 19 (1)** wird in der Aufzählung nach „d) Erdwahlgrab“ durch den Buchstaben „e) Urnengemeinschaftsanlage für ordnungsbehördliche Bestattungen“ erweitert.

Dem **§ 19** wird folgender Absatz (5) angefügt:

„(5) Urnengemeinschaftsanlage für ordnungsbehördliche Bestattungen sind eine Sonderform der Beisetzung. In dieser Urnengemeinschaftsanlage ist nur die Beisetzung von ordnungsbehördlich bestatteten Verstorbenen gestattet. Die Aschen werden fortlaufend durch das beauftragte Bestattungsunternehmen beigesetzt. Die Ruhezeit einer Urne beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht an der Grabstelle wird nicht verliehen. Das Ablegen einer eingelassenen Liegeplatte in den vorgesehenen Abmaßen 0,4 m x 0,5 m ist Pflicht. Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gutzkow, den 09.12.2022


Dünse
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 13.12.2022

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01 / 2023

Amt Züssow

Datum: 13.12.2022

Unterschrift: gez. J. Tramp